

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.687.815

Wien, 9.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3923/J des Abgeordneten Reifenberger und weiterer Abgeordneter betreffend die dauerhafte Maskenpflicht für Schüler trotz grüner Bildungsampel** wie folgt:

Frage 1: *Auf welcher rechtlichen Grundlage erging die Anordnung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See an den zwei oben genannten Schulen eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts zu beschließen?*

Zu dem o.g. Fall hat das BMSGPK keine eigenen Aufzeichnungen, es wurde daher hiermit die Bezirkshauptmannschaft Zell am See befasst.

Bei der von Ihnen genannten „Anordnung“ handelt es sich dieser zufolge nicht um eine Anordnung mit Normcharakter, sondern eine Empfehlung der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

Fragen 2 bis 4:

- *Bestand bis Donnerstag, 15. Oktober 2020, zu irgendeinem Zeitpunkt die Notwendigkeit, eine solche Maskenpflicht für diese beiden Schulen anzuordnen, obwohl für den gesamten Bezirk Zell am See die Bildungsampel mit Stand: Donnerstag, 15. Oktober 2020, auf „grün“ geschaltet ist I war?*

- *Wenn diese Notwendigkeit tatsächlich bestand, kann die Bildungsampel (grün) in diesem Zusammenhang noch als zuverlässiges Mittel der Prävention und Information angesehen werden?*
- *Erscheint es ob der Tatsache, dass an diesen beiden Schulen lediglich ein Corona-positiver Fall vorliegt und die Bildungsampel auf „grün“ geschaltet ist, aus Ihrer Sicht verhältnismäßig, Schulkinder zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des gesamten Schulunterrichtes zu verpflichten?*

Bezüglich der Bildungsampel verweise ich auf den zuständigen Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Wie bereits angemerkt handelte es sich nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Zell am See nicht um eine Verpflichtung. Die Empfehlung wurde ausgesprochen, nachdem in einem Fall die Direktorin, in dem anderen Fall eine Lehrperson positiv getestet wurden. Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See folgte damit der Empfehlung der Salzburger Amtsärztekonzferenz zum Vorgehen beim Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles in Schulen und Kindergärten. Der Empfehlung zufolge dürfen Kontaktpersonen der Kategorie II nach Auftreten eines Falles die Schule zwar weiterhin besuchen, diese haben jedoch für 10 Tage nach Kontak Anlass während des gesamten Aufenthalts in der Schule (inkl. Unterricht, Nachmittagsbetreuung, etc.) einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

